



TSV Bindlach

Hygienekonzept Sportanlage

TSV Bindlach – Am Sportplatz 1 – 95463 Bindlach

Ergänzung Version 5.0

Sperrfrist nach Aufenthalt im Ausland

Stand 31.07.2020



Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	1
Informationspflicht.....	1
Anpassung zur Wiederaufnahme des Trainings und Wettkampfbetriebes bzw. Teilnahme an Vereinsausschusssitzungen nach durchgeführten Urlaubsreisen.....	2
Bekanntgabe, Gültigkeit und Dauer der Meldeverpflichtung.....	2

Einleitung

Aktuelle Lage

Liebe Sportfreunde,

wie in unserem Hygienekonzept vermerkt, bewerten auch wir die aktuellen Lageentwicklungen im Hinblick auf die vorliegende Pandemielage Corona.

Aufgrund der nun wieder steigenden Fallzahlen und den begonnenen Ferienzeiten in Deutschland haben wir uns für folgende Veränderung zur Wiederaufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebes entschlossen.

Wir Alle sind uns unserer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst. Hierzu gehört der Schutz Aller vor Ansteckung mit dem Covid19-Virus.

Gesundheit ist das allerhöchste Gut was wir haben und das müssen wir so weit wie möglich schützen. Auch wenn das bedeutet, dass wir auf gewohntes verzichten bzw. vllt anders handhaben müssen.

Die Gesundheit unserer Trainer, Spieler, Vereinsverantwortliche sowie gegenüber allen anderen Vereinsvertreter und Sportler anderer Vereine sind wir unserer Verpflichtung bewusst, daher werden wir wie folgt unser Training und Wettkampfbetrieb bzw. Teilnahme an Vereinsausschusssitzungen anpassen.

Informationspflicht

Allen Trainern, Spieler, Mannschafts- und Vereinsverantwortliche obliegt die Informationspflicht der durchgeführten Urlaubsreise (spätester Termin: Rückreisetag).

Unter Angabe des (**NUR**) Rückreisetages (Dauer des Aufenthaltes im Ausland ist davon unberührt) erfolgt die Bekanntgabe innerhalb des Verantwortungsbereiches wie Folgt:

1. Spieler an Trainer/Betreuer (Diese Personen sind Verantwortlich zur **Einhaltung und Dokumentation** der Sperrfrist)
 2. Trainer an Abteilungsleiter (Dieser Personenkreis ist Verantwortlich zur **Einhaltung und Dokumentation** der Sperrfrist)
 3. Abteilungsleiter an den 2. Vorstand (Dieser ist Verantwortlich zur **Einhaltung und Dokumentation** der Sperrfrist)
- ➔ Also nur, Spieler an Trainer; bzw Trainer an Abteilungsleiter; bzw-.Abteilungsleiter an 2.Vorstand

Anpassung zur Wiederaufnahme des Trainings und Wettkampfbetriebes bzw. Teilnahme an Vereinsausschusssitzungen nach durchgeführten Urlaubsreisen

Trainer, Spieler, Mannschafts- und Vereinsverantwortliche dürfen nach Rückkehr aus dem Urlaubsland im Einzelnen benannt als

- a. europäische Länder, also nicht Risiko-Länder (Einstufung erfolgt durch Robert-Koch-Institut und Staatsregierung)
- b. als auch Risiko Länder (Einstufung erfolgt durch Robert-Koch-Institut und Staatsregierung)

14 Tage NICHT am Training und Wettkampfbetrieb bzw. Vereinsausschusssitzungen teilnehmen.

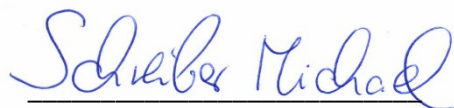
Diese 14tägige Sperrfrist wird durch Vorlage/Abgabe eines negativen Corona Test außer Kraft gesetzt.

Die Sperrfrist beginnt mit dem Rückreisetag.

Bekanntgabe, Gültigkeit und Dauer der Meldeverpflichtung

1. Die Abteilungsleiter sind verpflichtet ihre Abteilungsmitglieder über den Inhalt dieses Schreibens **sofort** zu informieren. Information kann durch Aushang, Übersendung per Mail erfolgen. Zudem wird diese Ergänzung 5.0 auf unserer Homepage veröffentlicht.
2. Die Maßnahme beginnt **ab dem 31.07.2020**
3. Dauer der Maßnahme: **bis auf weiteres**

Bindlach, 31.07.2020



2. Vorstand
Stefan Kögler

Corona-Beauftragter
Schreiber Michael

Corona-Beauftragter
Hammon Markus